

des Ordinariums für das Kriegsbudget pro 1868 aus, worauf Seine Majestät der Kaiser die Sitzung mit dem Bemerkten zu schließen geruhen, daß es bei diesem Betrage unter allen Umständen zu bleiben haben werde.

Beust, Becke

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 30. Januar 1868. Franz Joseph.

Nr. 7 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 24. Jänner 1868

RS.

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Beust, der Reichskriegsminister [FML.] Freiherr v. Kuhn.

Protokollführer: Sektionschef v. Hofmann.

Gegenstand: [fehlt]

KZ. [fehlt] – RMRZ. 7

7. Sitzung des gemeinsamen Ministeriums vom 24. Jänner 1868 unter dem Vorsitz des Reichskanzlers Freiherrn v. Beust.

Reichsfinanzminister v. Becke teilte die Modalitäten mit, unter denen er die Vorlage des Budgets an die ungarische Delegation zu bewirken gedenkt. Es wird hiernach eine in ungarischer Sprache verfaßte kurze Darstellung vom Freiherrn v. Becke dem Präsidenten der Delegation übergeben und vom letzteren verlesen werden. Freiherr v. Becke behält sich vor, die Vorlage mit einigen ungarischen Worten einzubegleiten.¹

Was das Extraordinarium in bezug auf das Militärbudget betrifft, so wurde beschlossen, dasselbe in der nächsten Sitzung der deutschen Delegation noch nicht vorzulegen, was um so notwendiger erschiene, da die ungarische Delegation nicht einmal vom Ordinarium noch Kenntnis habe.

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke erörterte hierauf die Anerbietungen des Hauses Brandeis in London, ein auf die cisleithanischen Montanwerke aufzunehmendes Anlehen betreffend.² Es wurde beschlossen,

¹ *In der Sitzung der ungarischen Delegation am 25. Januar 1868 sagt der gemeinsame Finanzminister Friedrich Becke folgendes auf Ungarisch: Igen tisztelt elnök úr! Kérem ezt fölolvastatni! (Hochverehrter Herr Präsident! Ich bitte, dieses verlesen zu lassen!) In der Delegation erschallen Hochrufe, der Präsident übernimmt die Note des gemeinsamen Finanzministers, übergibt sie dem Schriftführer, damit er sie verlese. A közös ÜGYEK TÁRGYALÁSÁRA a magyar országgyűlés által kiküldött s Ófelsége által 1868 január 19-dikére ÖSSZEÍVOTT BIZOTTSÁG NAPLÓJA 12.*

² *Siehe Beilage Nr. 7a.*

dem Ministerpräsidenten Fürst Karl Auersperg durch das hier in der Anlage abschriftlich beigefügte Memoire von den Details der Angelegenheit Mitteilung zu machen und das weitere dem Ministerium für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder anheimzugeben.

Rücksichtlich der Frage, ob die Kosten für die Verwaltung der Staatsschulden in dem Budget für das Reichsfinanzministerium verbleiben sollten, entschied man sich auf Antrag Seiner Exzellenz des Freiherrn v. Becke dafür, vorläufig diesfalls keine Initiative zu ergreifen, sondern mit der Beratung über diesen Gegenstand zuzuwarten.³ Man wurde hiezu hauptsächlich aus dem Grunde veranlaßt, weil die öffentliche Meinung rücksichtlich dieser Frage sich zu klären beginnt und in kurzer Zeit sicher manigfache Hindernisse wegfallen werden, welche gegenwärtig noch Schwierigkeiten darbieten.

[Ah. E. fehlt.]

Nr. 7a Note des Reichsfinanzministers an den Ministerpräsidenten Fürsten Auersperg, Wien, 27. Jänner 1868

*Beilage zum GMRProt. v. 24. 1. 1868, RMRZ. 7
Abschrift*

Nach meinen überschläglichen Berechnungen wird sich das Defizit des Haushaltes der nicht-ungarischen Reichshälfte für das Militärextraordinarium und mit Berücksichtigung der aus dem Kassenabschlusse vom 31. Dezember 1867 resultierenden Zentralkasseaktiven auf 45 bis 50 Millionen fr. belaufen.

Da die Vorräte der Reichszentralkasse ungefähr für das 1. Quartal ausreichen werden, so dürfte, insbesondere mit Rücksicht auf die relativ günstige Stimmung des Geldmarktes, nunmehr bald der Moment eintreten, wo die Bedeckung dieses Defizits ernstlich in Betracht zu ziehen wäre. Dieser Moment wird um so näher rücken, je wahrscheinlicher es wird, daß der außerordentliche Aufwand für die neue Militärbewaffnung nicht durch eine gemeinschaftlich mit Ungarn aufzunehmende Anleihe bedeckt, sondern nach dem Quotenverhältnis zu Lasten der beiden Reichshälften verteilt werden wird.

³ *Die Verwaltung der Staatsschulden ist einer der neuralgischen Punkte des Ausgleichswerkes. Über die Vereinbarungen betreffend die Staatsschuld: BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze 527–529. Siehe GMRProt. v. 26. 3. 1869, RMRZ. 38. Anm. 1.*

Ohne nun im geringsten mir eine Ingerenz in die, dem geehrten Ministerium für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder ausschließlich zustehende Frage der Bedeckung des cisleithanischen Defizits erlauben zu wollen, glaube ich doch, daß es Eurer Durchlaucht nicht unangenehm sein dürfte, zu erfahren, wie die bestandene Regierung sich die Lösung der Defizitfrage gedacht und welche vorbereitende Schritte, an welche sich vielleicht jetzt anknüpfen ließen, sie unternommen hat.

Von dieser Auffassung ausgehend erlaube ich mir die folgende Erörterung: Noch im Monat Oktober 1867 hatte die bestandene Finanzverwaltung zunächst die Deckung des Defizits durch eine Notenvermehrung im Auge. Als dieser Plan infolge des entschiedenen Widerspruches der Reichsratsmajorität schon im Ausschuß scheiterte, mußte auf solche Geldaufbringungsmittel gedacht werden, durch welche die Zinsenlast möglichst wenig erhöht würde. In dieser Beziehung empfahl sich teils ein möglichst umfassender Verkauf von Staatsdomänen, worüber die Verhandlungen noch schweben, andererseits wird eine Negotiation bezüglich eines zu kontrahierenden Anlehens eingeleitet. Hiebei mußte das Hauptaugenmerk auf Erzielung eines möglichst günstigen Kurses gerichtet sein, als welcher sich der Kurs von 57 bis 58 für 5 %tiges steuerfreies Anlehen gewiß nicht empfahl. Einen besseren Kurs, als die alten Effekten genießen, kann man nur erreichen, wenn dem Staatsgläubiger eine größere als die gewöhnliche Sicherheit eingeräumt wird; diese Sicherheit kann nur in Bestellung einer Hypothek bestehen, von Pfandobjekten ist nichts mehr als die ärarischen Bergwerke vorhanden; diese Bergwerke, die bisher fast passiv waren, hatten im letzten Jahr dank der Hebung der Eisenindustrie einen größeren Aufschwung genommen und die Aufmerksamkeit der Spekulation auf sich gezogen, man mußte daher gleichsam von selbst auf den Gedanken eines auf die Montanwerke hypothezierten Anlehens verfallen.

Da aber Hypotheken auf Bergwerke am Geldmarkt nicht besonderen Anklang finden, mußte noch ein weiteres geschehen, es mußte dem Publikum eine Garantie für einen lukrativeren Betrieb des Bergbaues geboten werden, und diese Garantie wird gegeben, wenn das zur Erweiterung und Ausnützung des Bergbaues erforderliche Kapital, das der stets geldbedürftige Staat nicht hineinwenden kann, durch eine Aktiengesellschaft geliefert und dieser ein Anteil an der Regie und folgerichtig auch an dem Gremium (régie intéressée) bewilligt wird. Der höhere Bergbauertrag erleichtert dann dem Staate die Interessenlust, man macht zwar ein neues Anlehen, aber schafft zur Betreibung der Zinsen auch neue Werte.

Auf diese Grundlagen hin ward eine Kombination entworfen, zu deren Verwirklichung ich mich als Vermittler des Herrn Josef Brandeis bediente, welcher ein geborener Österreicher, Bruder des hiesigen Bankiers Brandeis-Weikersheim, aber seit langen Jahren in London etabliert und dort und in Paris in Verbindung mit ersten Häusern stehend, mir aus früheren Anlässen als ein umsichtiger und diskreter Geschäftsmann bekannt war.

Die mit Brandeis mit Zustimmung Seiner Exzellenz des Herrn Reichskanzlers verabredeten Grundzüge des Projektes beehre ich mich in der Anlage in Abschrift beizuschließen.

Nach denselben hatte die damalige Finanzverwaltung sich bereit erklärt, mit einem Konsortium erster Häuser eine auf ihren cisleithanischen Bergwerkbesitz radizierte Spezialanleihe von 32 Millionen fr. effektiv zu kontrahieren, wofür 6 %tige, in Silber verzinsliche steuerfreie Obligationen herausgegeben werden sollten.

Das Minimum des Emissionskurses, der sich nach Abzug aller Spesen, Kommissionen, Provisionen usw. für die Finanzen herausstellt und worunter in keinem Falle gegangen werden könnte, wurde für eine 6 %tige Obligation pro 100 fr ... 75 (gleich 62 1/2 5 %tige) festgesetzt.

Zur möglichsten Sicherstellung der Zinszahlung sollte das Erträgnis der Montanwerke der Westhälfte als Pfand dienen und zur Hebung des Erträgnisses des Pfandobjektes die Regie des Bergwerksbetriebes einer auf Aktien zu gründenden Gesellschaft *conto a metà* mit der Staatsverwaltung unter den im Präliminarentwurf näher entwickelten Bedingungen übergeben werden.

Auf dieser Basis leitete Brandeis Ende November 1867 in Paris mit der dortigen *Société générale* und anderen ersten Firmen Verhandlungen ein und konnte mir schon am 4. Dezember d. J. [sic!] berichten, daß der Anlehensbetrag von 32 Millionen Gulden Silber zu 4/5 auf feste Rechnung übernommen und der diesfällige Vertrag binnen 48 Stunden definitiv abgeschlossen werden könne, wenn sich die Regierung zu einem Emissionskurs von 73 statt 75 verstehen wollte. Auch das Zustandekommen der Bergwerksgesellschaft sei vollkommen gesichert.

Auf einen solchen definitiven Abschluß konnte und wollte die damalige Finanzverwaltung im Hinblick auf ihre prekäre Stellung zum Reichsrat und auf die bevorstehende Bildung des parlamentarischen Ministeriums nicht eingehen, und die Verhandlung mit Brandeis ward abgebrochen, doch ist derselbe bereit, sie mit dem neuen Ministerium sofort aufzunehmen, und glaubt binnen kürzester Frist die Anleihe *à forfait* plazieren zu können.

Das Geschäft scheint mir in doppelter Richtung aufgefaßt werden zu sollen: als Anleiheoperation und als eine vollständige Umwälzung in Montanbetriebe.

Die hypothezierte Anleihe bietet zwei Vorteile: a) durch die Hypothezierung wird überhaupt jetzt für Österreich ein Anlehen möglich, denn angesichts der bevorstehenden Unifizierung der Staatsschuld und ehe die Staatsbankrottsbesorgnisse nicht gründlich beseitigt worden sind, wird sich der Geldmarkt schwerlich zu einem ungedeckten österreichischen Anlehen entschließen, und b) durch die Hypothezierung ist ein um sechs bis sieben Prozent höherer Kurs zu erreichen möglich.

Wenn steuerfreies 5 %tiges Anlehen heute 57 steht, so ist ein neues 5 %tiges Anlehen höchstens um 55 *à forfait* zu rentisieren, während die

6 %tigen Montanobligationen sofort mit 74–75 gleichstehend 61 1/2 bis 62 1/2, und vielleicht heute noch besser fest placiert werden können.

Was die Bergwerksgesellschaft betrifft, so wird das diesfällige Projekt vielen Zweifeln und Bedenken begegnen, aber ich halte es ebenso ausführbar als auf ganz gesunden wirtschaftlichen und finanziellen Prinzipien beruhend.

Die Montanregie hatte vom Jahre 1823 bis 1863 ein Passivum von 11 Millionen fr., d. h. dem Staat durch 40 Jahre weniger als nichts eingetragen, sie hat sich in der ganz letzten Zeit etwas gehoben, aber sie wird niemals zu größerer Bedeutung gelangen, wenn nicht mehr Anlagekapital auf Maschinen, rationalen Betrieb, Transportmittel usw. verwendet werden kann. Diese Investition soll eben durch die neue Gesellschaft auf deren Gefahr und Unkosten geschehen, der Staat verliert also nichts und wagt nichts, wenn er mit der Gesellschaft zu gleichen Teilen Profite teilt, die erst durch das Geld der Gesellschaft möglich gemacht werden sollen. Daß die Substanz der Bergwerke dem Staate erhalten bleibt, daß der Bergwerksbetrieb nicht in einen Raubbau ausarte, und daß die Leitung des Betriebes fachkundigen und vertrauten Personen überlassen bleibe, ist im Präliminar-entwurf sichergestellt. Meiner Ansicht nach wird das halbe Erträgnis, das dem Staate bei der mit der Gesellschaft geteilten Regie für seine Rechnung bleibt, mehr betragen als der bisherige ganz dem Staate zukommende Ertrag, und ist diese Annahme richtig, so ist es auch ferner richtig, daß ein solches Mehrerträgnis die Aufbringung der Zinsen für das zu hypothezierende Anlehen erleichtert. Die Hoffnung auf ein solches Mehrerträgnis gründet sich aber hauptsächlich auf die enorme Entwicklung, welcher der ärarische Eisenwerksbetrieb in Steiermark durch Anwendung der Steinkohle und Ausbeutung des Bessemer Verfahrens fähig ist. Wird das großartige Tunnnersche Kokserzeugungsprojekt in die Kombination gezogen, wie dies meine Absicht war, so müßte für den ärarischen Eisenbetrieb eine neue Ära heranbrechen. Die Rückwirkung eines solchen Flores unserer Eisenindustrie auf die Steuerkraft im allgemeinen braucht wohl nicht näher erörtert zu werden.

Ich erlaube mir nur hinzuzufügen, daß der Moment einer solchen Anlehensoperation günstig ist. Die allgemeinen politischen Zustände sind etwas beruhigender als eben noch vor kurzem, aber doch immer nur derart, daß die Spekulation sich nur schüchtern vorwagt und nach Spezialsicherheiten fragt. Auch stehen große französische und italienische Friedensanlehensoperationen bevor, denen für österreichische Exigenzen zuvorgekommen werden muß, wenn man hier überhaupt in nächster Zeit ein Anlehen machen und nicht in die ungünstige Lage des Vorschußnotbehelfes verfallen will. Endlich kann doch niemand für die Konsolidierung der friedlichen Zustände stehen, die sich unvermutet in ihr Gegenteil umwandeln können.

Unter diesen Umständen glaubte ich mir erlauben zu dürfen, die spezielle Aufmerksamkeit Eurer Exzellenz auf das vorliegende Brandeissche Projekt zu lenken, durch dessen Ausführung die sofortige Beschaffung eines bedeutenden Geldbetrages möglich wären und wobei ich glaube, da, wie die Sachen heute liegen, bei Wiederaufnahme der Verhandlungen noch bessere Bedingungen als jene des Präliminarentwurfes erzielt werden könnten, zumal in den Präliminarien nur die äußerste Grenze der Konzessionen der Finanzverwaltung fixiert worden war, ohne daß hierdurch die Erwirkung größerer Vorteile ausgeschlossen worden wäre. Insbesondere sind die Bedingungen der Bergwerksgesellschaft nur als eine hingeworfene erste Skizze zu betrachten, deren Ausführung nur mit Zuziehung der Finanzprokuratur und nach eindringlichen Vernehmungen von Sachkundigen hätte vorgenommen werden können.

Schließlich erlaube ich mir den Umstand, daß ich mich bezüglich der vorliegenden Frage an Eure Exzellenz als den Präsidenten des löblichen Ministeriums für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder wende, damit zu motivieren, daß die Verhandlungen mit Brandeis mit Wissen und Zustimmung Seiner Exzellenz des Reichskanzlers als Chef der damaligen Regierung stattgefunden hatten und somit dem Verkehr im kurzen Wege zwischen dem abgehenden und neu eintretenden Ressortminister entrückt sein dürften.

Nr. 7b Punktationen, o. O., o. D.

*Beilage zum GMRProt. v. 24. 1. 1868, RMRZ. 7
Abschrift*

Das Resultat unserer bisherigen Verhandlungen, in betreff des Montanleihegeschäftes glaube ich im folgenden zusammenfassen zu sollen.

1. Die kaiserliche Regierung ist willens, eine auf ihren cisleithanischen Bergwerksbesitz radizierte Spezialanleihe mit einem ersten Bankier oder mit einem Konsortium erster Häuser zu negoziieren. Der effektive Betrag der in die Staatszentalkasse einzufließenden Anleihe summe wird auf 32 Millionen Gulden Silber festgesetzt.

2. Die Anleihe soll in Obligationen emittiert werden, welche mit 6 % in Silber ohne Einkommensteuer oder sonstigen Gebührenabzug verzinst werden. Die Zinsenzahlung wird in Wien und auf einem oder mehreren noch zu bestimmenden Plätzen stattfinden.

3. Als Ausgangspunkt für den Emissionskurs werden 75 pro 6 % als Minimum des Reinertrages, unter welches in keinem Falle herabgegangen werden könnte, festgesetzt. Eine öffentliche Subskription wird in Aussicht

gestellt, die jedoch durch eine à forfait Abnahme eines Teiles des Anlehensbetrages seitens des kontrahierenden Konsortiums gesichert sein muß. Über die zu bewilligende Konzession, Zinsengarantie werden besondere Abmachungen vorbehalten.

4. Für die richtige und ungeschmälerte Zinsenzahlung haften den Obligationsbesitzern die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten in der Westhälfte der Monarchie gelegenen ärarischen Berg- und Hüttenwerke, so wie die Montanforste dergestalt, daß der dem k. k. Ärar zukommende Reinertrag dieser Werke ausschließlich und direkt für die Zinsenzahlung zugewiesen wird. Die Art und Weise der Hypothezierung der Anleihe auf die einzelnen verpfändeten Bergwerke und Forste bleibt späteren Vereinbarungen im Laufe der Verhandlung vorbehalten.

5. Um den Montanobligationsbesitzern die möglichste Sicherheit für die Zinsenzahlung zu geben, und um das Erträgnis der Montanwerke durch die möglichst intensive Bewirtschaftung zu heben, macht sich die Regierung anheischig, die Regie des Bergwerksbetriebes einer auf Aktien zu gründenden Gesellschaft auf eine bestimmte Zeitperiode (vorläufig mit 50 Jahren angenommen) unter folgenden Bedingungen zu übertragen:

a) Die Montangesellschaft hat ein Kapital von 10 Millionen Gulden aufzubringen, welches sie innerhalb eines zwischen den Kontrahenten zu verabredenden Zeitraumes sukzessive zur Verbesserung der Bergwerkseinrichtungen, Anschaffung besserer Maschinen, Ausdehnung der Bauanlage von Schienensträngen, Einrichtung von Koksöfen zu verwenden haben wird.

b) Der gesamte technisch-administrative Betrieb wird durch eine Administration von fünf bergmännisch und administrativ gebildeten Fachmännern geleitet, von denen die Regierung zwei Mitglieder und die Gesellschaft ebenfalls zwei Mitglieder ernennt und besoldet, der Obmann wird im beiderseitigen Einvernehmen ernannt. Über die Stellung dieses Direktoriums zur Aktiengesellschaft, deren Generalversammlung und dem Aufsichtsrat sowie über die Art und Weise, wie die sub a) bezeichneten Kapitalanlagen bergmännisch zu verwenden sind, werden die Abmachungen einem späteren Stadium der Verhandlung vorbehalten.

c) Zwischen der Regierung und der Gesellschaft wird das reine Jahreserträgnis zu gleichen Teilen geteilt. Das Jahreserträgnis wird durch die nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellende Jahresbilanz ermittelt und hier nur festgesetzt, daß von dem in die Werke nach a) zu verwendenden Gesellschaftskapital in keinem Falle die Interessen in die Betriebsnehmung gesetzt werden dürfen, wogegen die Regierung ein mäßiges Abschreibungsprozent aufzunehmen sich herbeilassen würde. Die der Regierung zukommende Reinertragsquote wird unmittelbar derjenigen Kasse oder demjenigen Bankhause überwiesen, bei welchem die Zinsen oder Montanobligationen bezahlt wurden.

d) Die sub b) bezeichnete Montanadministration wird den gesamten Bergwerksbetrieb sowie die Bewirtschaftung der zu den Bergwerken gehörigen Montanforste leiten, die erforderlichen Anschaffungen besorgen, die Montanprodukte verwerten. Zu dem Ende gehen alle bei den Berg- und Hüttenwerken befindlichen Maschinen, Werkstätten, Einrichtungen, mit einem Worte alle vorhandenen Betriebs- und Förderungsmittel, dann sämtliche bei den betreffenden Entitäten befindlichen toten und lebendigen fundus instructus sowie alle bei den Werken oder Verschleißfaktorien vordringliche Vorräte und Bestände in die neue Regie über. Die gesamten Vorräte und Bestände sind durch Schätzung zu bewerten und die aufgenommenen Inventarien sind nach Möglichkeit alljährlich, wo sich dies aber nicht durchführen läßt, wenigstens jedes dritte Jahr zu revidieren.

e) Die gesellschaftliche Regie übernimmt alle zu Recht bestehenden Kontrakte, Lasten und Verbindlichkeiten, welche auf den Montanobjekten haften oder von dem Ärar eingegangen sind. Für die aus den Montanforsten zum Montanbetriebe bezogenen Hölzer berechnet die Regie nur die einfachen Gestehungskosten, sollten jedoch aus den der Regie überlassenen Montanforsten Hölzer für andere Zwecke verwendet oder veräußert werden, so ist der Betrag dem Ärar allein gutzuschreiben. Der Forstwirtschaftsplan wird alljährlich zwischen der Gesellschaft und dem Ärar festgesetzt. Sollte die Regie aus anderen ärarischen Forsten Holz beziehen, so wird sie in allen zu gewährenden Bedingungen jedem anderen Abnehmer gleichgehalten.

f) Die neue Montanregie übernimmt alle bei den ihr überlassenen Entitäten angestellten kaiserlichen Beamten und Diener, welche in ihrer bisherigen Eigenschaft als k. k. Staatsbeamte und Diener bezüglich Titels, Ranges, Bezüge und Pensionsansprüche verbleiben und der neuen Administration aufgrund der allgemeinen Beamten- und Disziplinarvorschriften unterstehen. Im Falle von Dienstuntauglichkeit werden die Ruhegenüsse entweder von der Montanregie oder vom allgemeinen ärarischen Pensionsetat getragen werden, je nachdem in den betreffenden Beamtenkategorien die Ruhegenüsse bisher entweder vom Montanärar oder vom allgemeinen Pensionsfond bestritten worden sind. Bei neuen Anstellungen kann die Eigenschaft eines k. k. Beamten dem Neuernannten nur nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Finanzminister verliehen werden.

g) Drei Jahre vor Ablauf der Vertragsdauer beiderseitige Kündigung, sonst stillschweigende Erneuerung auf weitere drei Jahre. Im Falle der Vertragserlöschung hat die Gesellschaft auf Meliorationsvergütungen keinen Anspruch.

h) Der Aktiengesellschaft steht die Erwerbung und der Betrieb anderer Bergamtsentitäten auf eigene Rechnung frei. Doch ist über die Administration von derlei Objekten abgesondert Buch und Rechnung zu führen, und darf für deren Bewirtschaftung ohne Zustimmung der Regierung der für die

ärarischen Objekte bestimmte Administrationsapparat nicht verwendet werden.

Dies sind die Grundzüge der weiteren Verhandlung, für welche ich Eurer Exzellenz Vermittlung in Anspruch nehme. Es versteht sich von selbst, daß keiner der beiden kontrahierenden Teile vor Signatur, beziehungsweise Ratifizierung des Vertrages gebunden erscheint sowie daß für die Regierung die verfassungsmäßige Behandlung der Angelegenheit vorbehalten bleibt.

Nr. 8 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 26. Jänner 1868

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichskanzler Freiherr v. Beust, der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke, der Reichskriegsminister [FML.] Freiherr v. Kuhn, der k. k. Ministerpräsidentenstellvertreter und Landesverteidigungsminister Graf Taaffe, kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy.

Protokollführer: Sektionschef v. Hofmann.

Gegenstand: I. Militärbudget. II. Vertretung des gemeinsamen Ministeriums in der ungarischen Delegation. III. Kommission zur Beratung des Wehrgesetzes. IV. Verkauf des Forstmeisterhauses im Prater.

KZ. 65 – RMRZ. 8

Protokoll des zu Wien am 26. Jänner 1868 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.¹

[I.] Seine Majestät der Kaiser geruhen die Beratung mit der Bemerkung zu eröffnen, daß Allerhöchstdieselben Sich zunächst darüber hätten vergewissern wollen, welche Aussicht vorhanden sei, das Militärbudget bei den Delegationen durchzubringen. Die bisherigen Nachrichten seien übrigens günstig.²

Reichskanzler Freiherr v. Beust und Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke bestätigten, daß

¹ Dies ist der erste Ministerrat mit dem Titel Protokoll des zu ... abgehaltenen Ministerates für gemeinsame Angelegenheiten, wie immer in den späteren Jahrzehnten, aber unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers (ohne Königs). Bei diesem Protokoll findet sich erstmals ein regelrechter Einsichtsbogen, bei den ersten sieben Protokollen lag ein solcher nicht bei, aber den Einsichtsbogen unterschreibt nur Kuhn, während Becke und Beust das Ende des Protokolls signieren, wie schon bei den ersten sieben Protokollen des gemeinsamen Ministerates.

² Sich mit dem Militärbudget beschäftigende frühere Ministerate: GMR. v. 31. 12. 1867, RMRZ. 1; GMR. v. 10. 1. 1868, RMRZ. 2; GMR. v. 11. 1. 1868, RMRZ. 3; GMR. v. 13. 1. 1868, RMRZ. 4; GMR. v. 14. 1. 1868, RMRZ. 5; GMR. v. 14. 1. 1868, RMRZ. 6; GMR. v. 24. 1. 1868, RMRZ. 7.